

Merkblatt

Hausschlachtung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden und das Inverkehrbringen von Fleisch und Wurst

1. Alle Tiere oben genannter Arten unterliegen vor der Schlachtung einer amtlichen Schlacht tieruntersuchung und nach der Schlachtung einer **amtlichen Fleischuntersuchung** (einschließlich der **Trichinenuntersuchung** bei Schweinen und Pferden).
Die Schlacht tieruntersuchung (Lebendbeschau) kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen, nämlich wenn unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung keine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres vom Tierbesitzer festgestellt wurde.
2. Ferner unterliegen der **Untersuchung auf Trichinen** Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber (Nutrias!) Dachse und andere fleischfressende Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll.
3. Die Unterlassung dieser Untersuchungen sind Straftaten und werden entsprechend geahndet.
4. **Fleisch und Wurst** aus Hausschlachtungen dürfen nur im Haushalt des Tierbesitzers verwendet werden. Fleisch darf nach den Hygienevorschriften der EU und der Bundesrepublik Deutschland nur in Verkehr gebracht werden, wenn es in von der Veterinärbehörde zugelassenen Betrieben gewonnen, zubereitet oder behandelt worden ist. Das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen aus Hausschlachtungen ist grundsätzlich verboten. **Fleisch aus Hausschlachtungen darf weder gegen Entgelt noch kostenlos an Dritte abgegeben werden.** Verwandte oder Mitarbeiter, die nicht im Familienbund des Schlacht tierbesitzers leben, gehören nicht zum eigenen Haushalt.
5. Vor einer geplanten gewerbsmäßigen Abgabe, Direktvermarktung von Fleisch und Wurstwaren, ist ein Antrag beim zuständigen Veterinäramt zu stellen. Das gilt auch für Fleisch, welches aus einer Lohnschlachtung im gewerblichen Schlachtbetrieb stammt.
6. Personen, die **Tiere schlachten**, müssen hierfür die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (**Sachkunde**) besitzen.
7. **Schlachtabfälle, untaugliche Tierkörper oder Tierkörper teile** sind ausnahmslos bei der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt **Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel** anzumelden und abholen zu lassen.
8. Bestimmte Teile von Rindern, Schafen und Ziegen sind als Spezifiziertes Risikomaterial (**SRM**) nach Anweisung des amtlichen Tierarztes oder Fachassistenten (Fleischkontrolleur) vom Tierkörper zu entfernen, einzufärben und über die Firma Rendac zu beseitigen. Ein eigener Transport dieser Materialien ist nicht zulässig. Die Nichtbeachtung dieser Entsorgungspflichten wird als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit geahndet.
9. Nur Fleisch / Knochen / Innereien von Tierkörpern, die durch die amtliche Fleischuntersuchung als genusstauglich für den menschlichen Verzehr beurteilt wurden, dürfen als Futter von Hunden und Katzen verwendet werden.